

## **Zweckvereinbarung**

### **zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen  
der Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
im Folgenden: Region

und

der Landeshauptstadt Hannover  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Trammplatz 2  
30159 Hannover  
im Folgenden: Landeshauptstadt

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen Region und Landeshauptstadt folgende Vereinbarung:

#### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558 c, 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Landeshauptstadt.

#### **§ 2 Aufgabenübertragung; Zweckbindung der Daten**

(1) Die Landeshauptstadt überträgt der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, 558 d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, gehen auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558 c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Landeshauptstadt.

(2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

#### **§ 3 Mitwirkungspflicht**

Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Absätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

#### **§ 4 Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

## **§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Landeshauptstadt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels vom 11.12.2015 außer Kraft.

Hannover, den

Hannover, den

Steffen Krach  
Regionspräsident

Belit Onay  
Oberbürgermeister